

Name/Firma/Anschrift des Versicherungsnehmers

Name/Telefon des zuständigen Bearbeiters /

Hinweise:

1. Steuersätze ab 01.01.2007 (§ 6 VersStG):

- Regelsteuersatz	19 v.H.	- Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	3,8 v.H.
- Hausratversicherung mit Feueranteil	18 v.H.	- Seeschiffskaskoversicherung	3 v.H.
- Gebäudeversicherung mit Feueranteil	17,75 v.H.	- Hagelversicherung	0,2 v.T. der Versicherungs-
- Feuerversicherung	14 v.H.		summe

2. Nach § 9 VersStG kommt eine Steuererstattung in Betracht, wenn die Versicherung vorzeitig aufgelöst oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Eine Steuererstattung ist ausgeschlossen bei Erstattung von Prämienreserven oder wenn die Prämienrückgewähr versichert war. (Ggf. bitte näher erläutern.) Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 01. Januar 2007 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind. Für Eintragungen hierzu können die unter "Steuerberechnung" vorhandenen Zeilen ohne voreingefügten Steuersatz verwendet werden.

3. Unter Zahlungsmonat ist der Anmeldezeitraum zu verstehen. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist (§ 8 Abs. 5 VersStG). Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben. Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden. Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird. Das Finanzamt Köln-Altstadt hat folgende Kontoverbindung:

Bundesbank

BLZ:	370 000 00	Konto-Nr:	370 015 01
IBAN:	DE93 3700 0000 0037 0015 01	BIC:	MARKDEF1370

4. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) bis zu 10 v. H. des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.

5. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 v. H. des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt.

Angaben zu den Versicherungsverhältnissen (ggf. Anlage beifügen):

Name, Firma, Anschrift des ausländischen Versicherers	Nummer des Versicherungsscheines	Versichertes Risiko und versicherter Gegenstand	Dauer der Versicherung	Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wurde
1	2	3	4	5

